

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

gültig ab 1. Dezember 2015

1. Baukostenzuschüsse

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bayreuth bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gem. § 11 NDAV. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

2. Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bayreuth die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Bayreuth beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z. B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Andernfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

3. Vorauszahlungen

Bei größeren Anschlussobjekten kann die Stadtwerke Bayreuth Vorauszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die Stadtwerke Bayreuth für jede Mahnung fälliger Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag¹. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die Stadtwerke Bayreuth berechtigt gemäß der NDAV § 24(2) die Versorgung zu unterbrechen.

5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Für eine erforderlich werdende Unterbrechung der Versorgung durch Trennung an der Messstelle sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Versorgung werden Kosten in Rechnung gestellt¹. Vor der Wiederaufnahme der Versorgung ist eine Überprüfung der Kundenanlage durchzuführen. Diese Arbeit ist vom Kunden separat zu beauftragen. Sie darf nur durch Vertragsinstallationsunternehmen ausgeführt werden.

Für die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach berechtigter Netzanschlussabtrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Bayreuth im Voraus verlangen.

¹ Die Höhe der Kosten können dem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Netznutzung Gas entnommen werden.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke Bayreuth bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt¹.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Inbetriebsetzung¹.

7. Gasnetzanschlussvorhaltung ohne Bezug

Erfolgt innerhalb von drei Jahren kein Gasbezug, oder wird der Gasbezug über eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen, ist die Stadtwerke Bayreuth berechtigt, den Gasnetzanschluss vom Ortsnetz abzutrennen. Für die Vorhaltung eines nicht genutzten Hausanschlusses wird eine Gebühr berechnet¹.

8. Plombenverschlüsse

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer haftet für die erneute Anbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Soweit nicht anders angegeben, unterliegen alle genannten Kosten und Beträge der Umsatzsteuer mit dem jeweils gesetzlich gültigen Steuersatz.

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bayreuth notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Bayreuth die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Bayreuth dem jeweiligen Gaslieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Gaslieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Bayreuth weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

11. Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf - finden keine Anwendung.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

12. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

Die Stadtwerke Bayreuth ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

¹ Die Höhe der Kosten können dem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Netznutzung Gas entnommen werden.